Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Inserate übernehmen ausserhalb Berlins: Bonn: M. Cohen. — Bremen: E. Schlotte. Wilh. Schaller. — Stettin: S. Salomon. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Joh. Neubaur, Adolf Steiner, William Wilkens. — Görlitz: C. Schoenwald. — Mainz: D. Frenz. — Minden: C. Marowski. —

Wien: M. Dukes, I., Wollzeile No. 6—8; A. Oppelik, I., Stubenbastei 2. — Frankreich, England und Belgien: Alleinige Annahme bei der Compagnie générale de Publicité étrangère, John F. Jones & Cie. in Paris, 31me rue de Faubourg Montmartre. — Schweiz: Orell Füssli & Co., Zürich.

Nr. 433. [31. Jahrgang.] Berlin, Freitag den 16. September 1892, Morgens. [31. Jahrgang.] Nr. 433.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen, bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postanstalten angenommen.** Für **Berlin** nehmen sämmtliche **Zeitungs-Expeditionen** und die **Expedition** dieser Zeitung **Wilhelmstraße 32,** Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.** sowie die **Post-Expeditionen 8 Mark** inkl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer **10 Pf.** Inserate nimmt die Expedition zum Preise von **40 Pf.** pro fünfgespaltene Petitzeile an. Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese: **Berlin 48, SW. Wilhelmstraße 32, zu richten, und wird gleichzeitige Honorarangabe erbeten.**

Fernsprech-Anschluß Amt 8 Nr. 3248. Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung, unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. **Fernsprech-Anschluß Amt 8 Nr. 3248.**

Abonnements-Einladung.

Zum bevorstehenden Quartalswechsel ersuchen wir um rechtzeitige Erneuerung des Abonnements, zur Verhütung sonst eintretender Unregelmäßigkeiten im Eintreffen unserer Zeitung.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint

12 Mal wöchentlich,

und beträgt das Abonnement für die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" und die allwöchentlich der Ausgabe am Sonnabend angeschlossene „Sonntags-Beilage", sowie die „Verloosungs-Beilage" vierteljährlich für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie Mk. 7,50.

Abonnements werden von allen Postämtern des Deutschen Reiches und der österreichisch-ungarischen Monarchie, in Berlin von den Stadtpostämtern und Zeitungsspediteuren zum Preise von Mk. 7,50 und von der Expedition der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung", SW. Wilhelmstraße 32, entgegengenommen.

Ferner nehmen im Auslande Abonnements auf die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" entgegen: die Postämter in Italien, Schweiz, Rußland und Polen, Holland, Dänemark, Schweden und Norwegen. Der Abonnementspreis erhöht sich in diesen Staaten um den entsprechenden Postaufschlag.

Unter Kreuzband bei täglich zweimaliger Versendung beträgt der Abonnementspreis der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" für das Vierteljahr:

In Deutschland u. Oesterreich-Ungarn Mk. 13.

Für Staaten, nach welchen eine Kreuzbandsendung bis zu 50 Gramm 5 Pf. beträgt, Mk. 16,50.

Telegraphische Korrespondenz.

(Wolff's Bureau.)

London, Donnerstag 15. September. Die Auszahlung des am 1. Oktober fälligen Kupons für Mexikaner wurde heute offiziell verlautbart.

Brüssel, Donnerstag 15. September. Die Lage der von den Arabern besetzten Gebiete des Kongostaates hat sich, den von dort eingelaufenen Meldungen zufolge, nicht verändert. Die Behörden des Kongostaats glauben das Ansehen des Staats den Arabern gegenüber wahren zu können. Der Resident von Kasongo, Lippens, theilt mit, daß er sich nach dem Tanganjika begeben habe, um mit Kapitain Jacques zu konferiren, woraus hervorgehen würde, daß die Erhebung in der Gegend von Nyangwe eine lokale geblieben ist.

Brüssel, Donnerstag 15. September. Die Regierung des unabhängigen Kongostaates veröffentlicht ein Kommunique, in welchem es heißt, daß ihr die Niedermetzelung des französischen Reisenden Poumeyrac am Kotostusse durch Bubulente bestätigt wird. Dieselbe sei auf der Rückkehr von der Expedition, welche Poumeyrac in das Innere zu dem Häuptling Kakuru von dem Stamme der Satharas unternommen habe, erfolgt. Während seines Verweilens im Gebiete der Satharas, welche mit den Agenten des unabhängigen Kongostaates sehr gute Beziehungen unterhalten, sei er nicht behelligt worden. Erst auf der Rückkehr nach dem Kotokusse sei er in einen Kampf mit den Bubus gerathen. Wahrscheinlich sei es zum Kampf gekommen, weil eine Anzahl Sakharas, die seit langem mit den Bubus im Kriege leben, in der Expedition Poumeyrac's sich befanden. Die Bubus hätten die Expedition mit Wurfgeschossen und Messern angegriffen. Sämmtliche Eingeborene jener Gegenden stimmten darin überein, daß die Bubus keine Flintenschüsse abgegeben hätten. Poumeyrac sei durch einen Lanzenstich in die rechte Seite verwundet und darauf noch lebend in das Dorf der Bubus geschafft worden, welche ihm schließlich den Tod gaben. Wenige Leute des Gefolges Poumeyrac's hätten ihn überlebt; Alle seien von den Bubus aufgefressen worden.

Petersburg, Donnerstag 15. September. In der heutigen Sitzung zur Berathung der Zollkonvention mit Deutschland wurde beschlossen, die Ertheilung einer Antwort zu vertagen bis nach erfolgtem Studium der Frage.

Madrid, Donnerstag 15. September. In einer Versammlung in Oviedo hielt Sagasta eine Rede, in der er das Finanzprogramm der liberalen Partei darlegte. Darnach sollten die Einnahmen 800 Millionen, die Ausgaben 700 Millionen Pesetas betragen. Der Ueberschuß sei zur Hälfte für die Landesvertheidigung, zur anderen Hälfte für Amortisationen und die Konversion der auswärtigen Schuld zu verwenden.

(Siehe auch Seite 3.)

Amtliche Nachrichten aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Offizieren folgende Auszeichnungen zu verleihen und zwar:

den Rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife und Schwertern am Ringe: dem Obersten v. Bojanowsky, Kommandeur des Infanterieregiments General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64;

den Rothen Adlerorden vierter Klasse: dem Major v. Busse und dem Hauptmann v. Rosten von Infanterieregiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24, dem Major Brandau und dem Hauptmann Schulke vom Infanterieregiment General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64;

den königlichen Kronenorden zweiter Klasse mit Schwertern am Ringe: dem Obersten v. Schroetter, Kommandeur des Infanterieregiments Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24; sowie

den königlichen Kronenorden dritter Klasse: dem Oberstlieutenant Neumann, etatsmäßigem Stabsoffizier des Infanterieregiments General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem bisherigen Legationssekretair bei der kaiserlich japanischen Gesandtschaft an Allerhöchstihrem Hofe Grafen Anenokoji den königlichen Kronenorden dritter Klasse zu verleihen.

Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht:

dem Betriebsinspektor der Reichsdruckerei Taeschner zu Berlin die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes des königlich belgischen Leopolds-Ordens zu ertheilen.

Den Gärtnereibesitzern Rudolf Brandt zu Charlottenburg und Karl Lackner zu Steglitz bei Berlin ist der Titel Gartenbau-Direktor verliehen worden.

Der bisherige Kreis-Wundarzt des Kreises Mülheim a. Rh., Sanitätsrath Dr. Karl August Hubert Moers in Mülheim ist zum Kreisphysikus des Kreises Mülheim a. Rh. ernannt worden.

Die beabsichtigte Aufhebung der Ueberweisungen an die Kreise aus den Erträgen der Vieh- und Getredezölle wird insbesondere auch um deswillen vielfach als eine zeitgemäße Reformmaßregel begrüßt, weil in Folge der im Gesetz enthaltenen mangelhaften Vorschriften über die Verwendung der überwiesenen Summen die Kreise häufig es an einer zweckmäßigen Verwendung haben fehlen lassen. Daß die Aufhebung der lex Huene, die von Anfang an nur als ein Provisorium gedacht gewesen, aufzuheben sei, wird insbesondere auch in den „unparteiischen Betrachtungen über das preußische Steuerprogramm" zugegeben, die der Ober-Regierungsrath C. Schreiber soeben hat erscheinen lassen.*) Der Verfasser, welcher während einer Reihe von Jahren Mitglied der konservativen Fraktion des Abgeordnetenhauses gewesen ist, bespricht in vorliegender Schrift die einzelnen Punkte des im „Staats-Anzeiger" veröffentlichten Steuerprogramms und gelangt dabei zu folgenden Gegenvorschlägen:

1. Die Mehrerträge der Einkommensteuer werden behandelt wie alle Staatseinnahmen. Ueber ihre Verwendung bestimmt der Staatshaushaltsetat. 2. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer bleiben als Staatssteuern zu stärkerer Heranziehung des aus Vermögensbesitz fließenden Einkommens bestehen. Aenderungen derselben treten ein, um zwischen ihnen einen Ausgleich herbeizuführen. 3. Zum gleichen Zweck wird in Verbindung mit der Einkommensteuer eine besondere Rentensteuer von den in Staatspapieren und ausländischen Werthen angelegten Kapitalien erhoben. 4. Ueberweisung von Staatssteuererträgen an Gemeinden findet nicht statt. Die lex Huene wird aufgehoben. 5. Das Kommunalsteuerwesen ist auf Grund der bestehenden Gesetze zu umzugestalten, daß bei Erhebung von Gemeindesteuern der Grund und Boden und das Gewerbe mehr wie seither herangezogen und besondere Gemeinde-Einkommensteuern und anderweite Gemeindesteuern eingeführt werden.

Der Verfasser empfiehlt in erster Linie gänzliches Fallenlassen des Grundsatzes, durch die Einkommensteuer keine Mehreinnahmen zu schaffen. Seiner Meinung nach sollen die geschaffenen Mehreinnahmen mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates gern angenommen und insbesondere auch für Aufbesserung der Beamtengehälter verwandt werden. Von der Ueberweisung oder dem Erlaß der Grund- und Gebäudesteuer will er ganz abgesehen haben.

Während nach dem in der Einkommensteuergesetz-Vorlage ursprünglich von der Regierung gemachten Vorschlage (§ 84) die Verwendung der Mehreinnahmen an Einkommensteuer zur Befriedigung von nothwendigen Bedürfnissen der Staatsverwaltung und zur Deckung von Staatsausgaben durch den Staatshaushaltsetat noch möglich blieb, ist sie, wie Regierungsrath Schreiber beklagt, durch das Gesetz selbst (§ 82) jetzt ganz ausgeschlossen.

Es liegt zur Zeit keine Veranlassung vor, auf die Vorschläge des Verfassers einzugehen, soweit sie das Preisgeben der eigentlichen Grundlage einer Weiterführung der Steuerreform nach den vom Landtage gebilligten Intentionen betreffen. Sagt doch der genannte Kritiker selbst, daß im Gesetz die Grenzen genau festgestellt seien, bis zu denen der Finanzverwaltung eine freie Verwendung der Erträgnisse gestattet sein solle, und daß mit diesen gesetzlichen Bestimmungen die Regierung mit Recht in ihrem Steuerprogramm rechne. Auch nimmt er an, daß der jetzige Landtag bereit sein werde, in den selbst gezogenen Schranken sich weiter zu bewegen und in der bezeichneten Bahn weiter zu gehen.

Nicht ohne Interesse ist, wie der Verfasser über die bestehende Absicht der Einführung einer Ergänzungssteuer nach dem Besitz zur besonderen Heranziehung des fundirten Einkommens zur Steuer Stellung nimmt. Nach seiner Meinung würde es große Schwierigkeiten machen, den Verkehrswerth für alle Theile und Arten des Besitzes festzustellen. Mit dem Worte „der Verkehrswerth solle den Maßstab abgeben", sei wenig oder besser gesagt, nichts erreicht. Es sei zwar richtig, daß auch bei Grundstücken und Gebäuden großer und kleiner Güter oft von einem Kaufwerth gesprochen werde, und daß wirklich gezahlte Kaufpreise zur Ermittelung desselben zu Gebote ständen. Es könne auch zugegeben werden, daß vorhandene Taxen bei Grundstücken, die Feuerversicherungspolizen bei Häusern manchen Anhalt gäben zu einer Werthermittelung. Ob aber diese Ermittelungen eine für die ganze Monarchie gleichmäßige Grundlage für eine Staatssteuer abgeben möchten, sei doch eine ganz andere Frage. Für den Grund und Boden von einem Verkehrswerth zu sprechen, widerstreite auch schon dem Begriff der Immobilien an sich. Der Grund und Boden sei trotz aller darauf gerichteten Neuerungen doch noch kein so beweglicher geworden, daß man von einem Verkehrswerthe desselben, wie von dem eines Stückes Hausrath oder eines an der Börse gehandelten Papiers oder Artikels sprechen könnte. .... Wie wolle man den Werth von Flächen bestimmen, die als Bauterrain in der Nähe der Städte liegen, oder die, ohne eigentlichen Ertrag zu geben, als Park-, Wild- oder Ziergärten eingerichtet seien? Wie solle der Werth großer Waldungen, die dem Eigenthümer fast lange Jahre keinen Ertrag geben, bestimmt werden? Wie sollen Sammlungen von Gemälden, Kunstsachen u. s. w., in denen Millionen stecken, abgeschätzt werden? Die Besitzsteuer solle, nach der Hoffnung ihrer Befürworter, namentlich in Zeiten, in denen in Folge von Kriegen oder Krisen ein Stocken im Ertrage des erworbenen Vermögens und dann also auch der Einkommensteuer eintrete, weil dann Viele kein einkommensteuerpflichtiges Einkommen mehr hätten, von Bedeutung sein und die Grundlage abgeben können, auf der der Staat durch vorübergehende Erhöhung ihrer Sätze aus der dringendsten finanziellen Noth gerettet werden könne. In dieser Hoffnung übersehe man aber, daß in solchen Krisen und Nothzeiten der Verkehrswerth alten Besitzes auch sehr herunterzugehen, oft ganz geschwunden sei. Und wovon sollten denn in solchen Zeiten die Besitzer von erträglosen Gegenständen die Steuer zahlen? Der Verfasser tritt dafür ein, daß in Verbindung mit der Einkommensteuer eine besondere Rentensteuer von den in Staatspapieren und ausländischen Werthen angelegten Kapitalien erhoben werde. Er meint, jetzt, nachdem in Folge des neuen Einkommensteuergesetzes das mobile Kapital sich der Steuer nicht mehr entziehen könne, und nachdem die Aktiengesellschaften aller Art, soweit sie im Inlande belegen seien, von ihren Erträgen ebenfalls zur Einkommensteuer herangezogen würden, liege eigentlich nur noch Anlaß vor, die Kapitalien, die weder in Hypotheken auf inländischen Grundbesitz noch in Aktien des Inlandes angelegt seien, mit einer Extrasteuer zu belasten.

Die Diskussion über das Steuerprogramm wird durch die Schreiber'schen Betrachtungen in mancherlei Richtung eine neue Anregung empfangen. Die Zahl der Kontroversen dürfte sich vermehren. Im Interesse der Sache kann dies nur erwünscht sein.

*) Berlin, Verlag von H. W. Müller.

Der Reichskanzler hat folgende Bestimmungen, betreffend die **Cholerakommission,** festgesetzt:

1. Für die Dauer der gegenwärtigen Cholerainvasion tritt im kaiserlichen Gesundheitsamt eine Cholerakommission zusammen. Dieselbe besteht aus dem Direktor des kaiserlichen Gesundheitsamts, welcher den Vorsitz führt, und aus einem oder mehreren von dem Reichskanzler berufenen Fachmännern. Den Bundesregierungen, sowie der preußischen Militär-Medizinalverwaltung wird es anheimgegeben, Vertreter zu bezeichnen, welche im Bedürfnißfall zur Theilnahme an den Verhandlungen eingeladen werden können. Der Vorsitzende ist befugt, Mitglieder des Gesundheitsamts mit berathender Stimme zuzuziehen. Bei Behinderung des Direktors des kaiserlichen Gesundheitsamts tritt dasjenige Mitglied dieser Behörde an seine Stelle, welches ihn in der Leitung des Gesundheitsamts vertritt. 2. Der Cholerakommission liegt es ob, den Gang und die Verbreitung der Cholera zu verfolgen. Sie ist ermächtigt, in geeigneten Fällen den Behörden des Reichs und den Bundesstaaten durch Vermittelung des Gesundheitsamts Auskunft und Rath zu ertheilen. Ihr liegt es ob, in gleicher Weise Erhebungen zu veranlassen und das gewonnene Material zu verarbeiten, um die gegenwärtige Epidemie zur Festigung und Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse über die Cholera zu benutzen. Die Cholerakommission ist berechtigt, sich behufs Erlangung von Auskunft durch Vermittelung des kaiserlichen Gesundheitsamts mit den ihr bezeichneten Behörden des Reichs und der Bundesstaaten unmittelbar in Verbindung zu setzen und Sachverständige zu Erhebungen an Ort und Stelle zu entsenden.

Der „Staats-Anzeiger" veröffentlicht nachstehenden Allerhöchsten Erlaß, betreffend die **Titel- und Rangverhältnisse der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten.** Vom 28. Juli 1892. Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß 1. die Leiter der dem Unterrichtsministerium unterstellten höheren Lehranstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer, d. h. der Progymnasien, Real-Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen künftig die Amtsbezeichnung „Direktor" führen und zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten gehören, aber gegebenen Falls zur Verleihung des persönlichen Rangs als Räthe vierter Klasse in Vorschlag gebracht werden können, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben; 2. die wissenschaftlichen Lehrer aller nachbenannten höheren Unterrichts-Anstalten: der Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen die Amtsbezeichnung „Oberlehrer" führen und der fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten angehören, daß ferner einem Theile derselben bis zu einem Drittheil der Gesammtzahl der Charakter Professor und der Hälfte der Professoren der Rang der Räthe vierter Klasse verliehen werden kann, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben; 3. die Ernennung und bei nichtstaatlichen oder nicht vom Staate verwalteten höheren Lehranstalten die Bestätigung der zu 1 bezeichneten Leiter höherer Unterrichtsanstalten, desgleichen die Verleihung der vierten Rangklasse an dieselben sowie an die zu 2 bezeichneten Professoren Mir vorbehalten bleibt; 4. die Ernennung beziehungsweise Bestätigung der Professoren an den höheren Unterrichtsanstalten, soweit dieselbe nicht in geeigneten Fällen von Mir erfolgt, dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zusteht; 5. die Ernennung be-

---

Feuilleton der Norddeutschen Allg. Zeitung.

18 Berlin, den 16. September 1892.

Faustina Montevarchi.

Roman von Marion Crawford.

[Nachdruck verboten.]

(Fortsetzung.)

Wie Godache ausstieg, sah er zu seinem Staunen Sant' Hario, bleich, anscheinend in schlechter Stimmung, mit hochgeschlagenem Ueberrockskragen, die Hände in den Taschen, vor dem Kasernenthor stehen. Als Anatol seine Börse herauszog, um dem Kutscher zu zahlen, kam Giovanni geschwind auf ihn zu. Der Maler lächelte und machte eine kurze, artige Verbeugung. Sant' Hario zog steif seinen Hut und reichte ihm nicht seine Hand.

„Ich suchte Sie schon gestern Abend", sagte er kalt. „Sie waren nicht zu Hause. Möchten Sie mir jetzt eine kurze Unterredung mit Ihnen gewähren?"

„Gerne", antwortete der Andere und sah instinktiv nach seiner Uhr, um sich zu vergewissern, daß er noch Zeit übrig hatte.

Sant' Hario schritt ein paar Ellen die Straße hinauf, ehe er sprach. Godache ging neben ihm her. Dann blieben Beide plötzlich stehen und Giovanni drehte sich scharf zu seinem Widersacher um.

„Unnöthig, uns in lange Auseinandersetzungen einzulassen, Monsieur Godache", sagte er. „Unsere Angelegenheit kann nur ein Ende haben. Ich hoffe, Sie werden es mit mir für schicklich erachten, daß wir einen Vorwand ausfindig machen, mit dem wir vor der Welt unsere Begegnung erklären."

Godache starrte Sant' Hario sprachlos an. Als sie zuletzt zusammen gewesen, waren sie als beste Freunde auseinandergegangen. Er begriff nicht ein Wort von seines Begleiters Rede.

„Entschuldigen Sie mich, Graf", sagte er endlich. „Ich weiß bei Gott nicht, was Sie meinen. Soweit ich im Spiel bin, ist diese Begegnung eine rein zufällige. Ich komme dienstlich hierher."

Sant' Hario war einigermaßen verblüfft über die höfliche Ruhe des Zuaven; allein dieselbe schien ihn erst recht zu reizen und er kniff ärgerlich seine schwarzen Augenbrauen zusammen.

„Machen wir keine langen Worte", sagte er gebieterisch. „Hätte ich Sie gestern Abend angetroffen, so wäre die Affaire jetzt schon erledigt."

„Welche Affaire?" fragte Godache.

„Sie scheinen schwer von Begriffen, Monsieur Godache", bemerkte Giovanni. „Um kurz zu sein, ich suche eine Gelegenheit, Sie ins Jenseits zu spediren. Verstehen Sie nun?"

„Vollkommen", entgegnete der Soldat, zog seine Brauen hoch und lachte dann lustig auf. „Diese Gelegenheit sollen Sie finden — ganz nach Belieben; allein interessiren würde es mich doch, die Gründe Ihres Wohlwollens gegen mich zu erfahren."

Hätte Godache sich benommen, wie Giovanni es erwartete, so hätte der Letztere einfach sein Gesuch von vorhin wiederholt, für das Duell, das stattfinden müßte, vor der Welt einen falschen Vorwand angeben zu dürfen. Die Sicherheit des Zuaven aber brachte ihn auf.

„Monsieur Godache", rief er erbost, „ich erlaubte mir, Ihnen gestern in Ihrer Wohnung einen Besuch abzustatten, und ich fand dort auf dem Tisch diesen Brief, mit dieser Nadel an ein Kissen angesteckt. Ich denke, Sie werden weitere Auseinandersetzungen für überflüssig erachten."

Godache starrte auf die Gegenstände, die ihm Sant' Hario zeigte, nieder und trat steif zurück. Jetzt kam die Reihe an ihn, entrüstet zu sein.

„Herr", sagte er, „ich sehe, Sie besaßen die Dreistigkeit, in meine Wohnung zu gehen und sich Dinge anzueignen, die Ihnen nicht gehören. Mehr begreife ich aber auch noch jetzt nicht. Diese Nadel fand ich vor Wochen auf der Engelsbrücke. Und den Brief kenne ich nicht. Wenn Sie ihn mir hergeben wollen, will ich ihn lesen."

Es entstand eine kurze Stille, während der Godache schnell die paar Zeilen auf dem Briefbogen überflog und Giovanni den Leser bleich und ingrimmig musterte.

„Die Nadel gehört meiner Frau, der Brief ist auf ihrem Papier an Sie, wenn auch in verstellter Handschrift, geschrieben. Leugnen Sie, daß Beides von ihr herrührt?"

„Ich leugne es entschieden", antwortete Godache, „so entschieden, wie ich von Ihnen Genugthuung verlangen werde für Ihr Treiben in meiner Wohnung. Sie sagen, die Nadel ist Eigenthum der Gräfin? Bitte, sie ihr mit meinen Komplimenten zurückzuerstatten und ihr zu sagen, daß ich sie auf der Engelsbrücke fand. Ich weiß sogar noch genau, an welchem Tage. Es war kurz, ehe mich Fürst Montevarchi's Equipage überfuhr, also am 23. September. Zum Schluß wollen Sie mir gütigst mittheilen, wo meine Freunde in einer Stunde die Ihrigen treffen können."

„In meinem Hause. Aber erlauben Sie mir noch, Ihnen zu erklären, daß ich Ihnen kein Wort von Ihrer Rede glaube."

„Ist es Römersitte, den Mann, mit dem man sich zu schlagen gedenkt, vorher zu beschimpfen?" fragte Godache. „Wir sind artiger in Frankreich. Wir grüßen unseren Gegner vor Beginn des Kampfes."

Damit grüßte der Zuave Giovanni artig, drehte sich um und ließ den Letzteren mit seiner verbissenen Miene stehen. Godache war zu sehr verblüfft über die Begegnung, um zusammenhängend über die Gründe nachzudenken, die zu ihr führten, und er nahm einfach das Duell mit Sant' Hario an, weil er es nicht aufschlagen konnte und weil er, abgesehen von der Kränkung, die er dem römischen Edlen ohne sein Wissen und Wollen zugefügt haben sollte, seinerseits von ihm in einer Weise insultirt worden war, die ihm allein den Ausweg mit den Waffen übrig ließ. Indeß es war klar, daß, wie die Dinge lagen, das Duell nicht sofort stattfinden konnte. Godache war Soldat, sein Leben gehörte seiner Fahne und er brauchte zur Ausfechtung des Privatstreits die Erlaubniß seiner Vorgesetzten, die er für den Augenblick gewißlich nicht erhalten würde. Und das war ihm auch eigentlich lieb! Er zog es vor, vor dem Feinde als in einem nach Allem vollständig grundlosen Zweikampf zu fallen.

Eine Stunde später sprachen zwei Zuavenoffiziere im Palazzo Saracinesco vor und fanden Sant Hario's Sekundanten bereits auf sie wartend. Die beiden Offiziere waren beauftragt, auf einem ernsten Duell zu bestehen und erklärten andererseits, wie es vorauszusehen gewesen, daß, so lange Rom sich im Belagerungszustand befand und Garibaldi vor den Thoren stand, der Zweikampf nicht stattfinden könnte. Sie verpflichteten sich, für Godache einzutreten, falls dieser in einem der Gefechte, auf die man sich gefaßt zu machen, fiele. Graf Spicca nahm für Sant' Hario diese Vorschläge an, die vier Herren setzten das nöthige Protokoll auf und verabschiedeten sich dann auf freundschaftlichste Weise.

Während diese Szene sich in Giovanni's Kabinet abspielte, hatte sein Vater den Besuch keines Geringeren als des Fürsten Montevarchi gehabt. Der Letztere hatte Saracinesco auffällig zerstreut und wortkarg gefunden und war in Folge dessen nicht lange bei ihm geblieben. Als er fortging, trug er aber unter seinem Arm einen Stoß Akten und Dokumente, die er längst gewünscht zu studiren und mit deren Durchsicht er sich einen interessanten Tag zu schaffen versprach. Er war mit der eingestandenen Absicht, sie zu erhalten, gekommen, und sein Begehr war auf keinerlei Schwierigkeiten gestoßen. Er sprach von der demnächstigen Vermählung seiner Tochter mit San Giacinto, und nachdem er seine Freude über seine Verbindung mit dem Hause Saracinesco bezeigt, bemerkte er, daß ihm sein Schwiegersohn die Geschichte von dem alten Vertrag erzählt, und bat um Erlaubniß, Einsicht in denselben zu nehmen. Das Verlangen war kein unnatürliches und Saracinesco war zu keiner Zeit mißtrauisch. Augenblicklich war er überhaupt zu sehr mit seinen eigenen widerwärtigen Gedanken beschäftigt, um dem Vorfall irgendwelche Bedeutung beizumessen. Montevarchi merkte, daß mit seinem Freunde nicht Alles in rechter Ordnung war, doch da er seine Papiere erhalten, stellte er weiter keine Fragen, sondern beeilte sich, mit ihnen nach Hause zu kommen, um seine Neugier zu befriedigen.

Zwei Stunden später saß er noch in seinem trüben Kabinet mit den Handschriften vor sich. Er hatte sich über Das, was er wissen wollte, vergewissert, nämlich, daß die Papiere wirklich existirten und in gesetzlicher Form abgefaßt waren. Er hatte gehofft, eine Lage, von den betroffenen Parteien entworfene und von dem Familiennotar der Zeit oberflächlich kopirte Abmachung zu finden; denn er hatte es sich vorgenommen, daß, wenn sich irgend eine Lücke in dem Vertrag entdecken ließe, San Giacinto Fürst Saracinesco und Herr des enormen Vermögens, das dem Hause gehörte, werden sollte.

Montevarchi's Gesicht verlängerte sich, als er das Hauptdokument zu Ende entziffert hatte. Die Abmachung war kurz und bestimmt. Der Pergamentbogen, auf dem sie stand, war gestegelt, von Zeugen unterzeichnet, gestempelt und gesetzlich vollgültig.

(Fortsetzung folgt.)